

# VersicherungsJournal

Der tägliche\* Informationsdienst für die Versicherungsbranche.  
Kompetent. Unabhängig. Kostenlos.

Markt und Politik vom 16.9.2009

## Neues BAG-Urteil zur Zillmerung in der bAV

**Bei der Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung verstoßen gezillmerzte Verträge nicht gegen das Wertgleichheitsgebot. Sie können allerdings eine unangemessene Benachteiligung des versicherten Arbeitnehmers darstellen. Dies kann aber nur einen Anspruch auf eine höhere betriebliche Altersversorgung begründen, der Vertrag an sich bleibt bestehen. Der GDV begrüßte das Urteil in einer ersten Stellungnahme.**

Dies hat das [Bundesarbeitsgericht](#) (BAG) mit einem Grundsatzurteil vom 15. September 2009 entschieden, das bisher noch nicht schriftlich vorliegt (Az.: 3 AZR 17/09).

## Enttäuschendes Deckungskapital

Das Gericht hatte in letzter Instanz über ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 13. August 2008 (Az.: 7 Sa 454/08) zu entscheiden.

In dem vorliegenden Fall war im November 2004 eine Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung abgeschlossen worden. Die Höhe der Versorgung sollte mit den Versicherungsleistungen übereinstimmen. Der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif war voll gezillmert, die Abschluss- und Vertriebskosten wurden also sofort in voller Höhe angerechnet.

Das Arbeitsverhältnis wurde zum 30. September 2007 gekündigt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren anstelle von Arbeitslohn insgesamt 7.004 Euro an die Versicherung abgeführt worden. Aufgrund der Zillmerung belief sich das Deckungskapital aber nur auf 4.711 Euro.

## Kein Wiederaufleben des Lohnanspruchs

Der Arbeitnehmer, der bei einer Direktversicherung nicht Versicherungsnehmer, sondern die versicherte Person beziehungsweise der Bezugsberechtigte ist, wollte daraufhin die betriebliche Altersversorgung rückgängig machen und verklagte seinen ehemaligen Arbeitgeber auf Zahlung von Arbeitslohn in Höhe von 7.004 Euro.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht nun in dritter und letzter Instanz zurückgewiesen. Grundsätzlich verstoße die Verwendung von voll gezillmerten Versicherungsverträgen nicht gegen das Wertgleichheitsgebot, so das BAG. Deshalb führe dies nicht zu einer Unwirksamkeit der Entgeltumwandlungs-Vereinbarung.

Allerdings sieht das Gericht Anhaltspunkte dafür, dass sie eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers darstellen. Angemessen könnte dagegen die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf fünf Jahre sein.

## Keine weitergehende Klage

Dies könne einen Anspruch des Arbeitnehmers auf höhere Versorgungsleistungen begründen. Allerdings war dies nicht Gegenstand der Klage.

Damit wurde die Rechtsauffassung anderer Gerichte bestätigt, dass einem Arbeitnehmer bei einer vorzeitigen Kündigung gezillmerter Verträge in der betrieblichen Altersversorgung kein Schadenersatzanspruch (VersicherungsJournal [22.8.2008](#)) oder Rückumwandlungsanspruch zusteht.

Der [Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.](#) begrüßte in einer ersten Stellungnahme diese Entscheidung des BAG. Arbeitgeber könnten jetzt darauf vertrauen, dass sie kein Haftungsrisiko eingehen, wenn sie ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung über Versicherungslösungen anbieten.

Denn „auch bei Betriebsrentenzusagen, die vor 2008 abgeschlossen und bei denen die Abschlusskosten nicht auf fünf Jahre verteilt, sondern gleich zu Beginn in einer Summe verrechnet wurden, ist eine Rückabwicklung der Entgeltumwandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgeschlossen“, stellt der GDV heraus.

[Susanne Görtsdorf-Kegel](#)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zur Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

URL: [www.VersicherungsJournal.de/mehr.php?Nummer=101361](http://www.VersicherungsJournal.de/mehr.php?Nummer=101361)